

KRAFTFAHRZEUG EINSTELLBEDINGUNGEN

1. Mietvertrag

Mit der Annahme des Parkscheins und/oder mit Einfahren in die öffentliche Parkgarage kommt zwischen der Firma Parkplusfly und dem Mieter ein Mietvertrag über einen Stellplatz für einen PKW zu den hier genannten Bedingungen zustande. Der Mieter erklärt mit der Annahme des Parkscheins oder mit Einfahren in die Parkgarage sein Einverständnis mit der Geltung der vorliegenden Kfz-Einstellbedingungen, die er auch durch Aushang zur Kenntnis genommen hat. Weder Bewachung noch Verwahrung ist Gegenstand dieses Vertrages.

Parkplusfly übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen.

Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

2. Benutzungsbestimmungen für die Parkgarage

2.1 In der öffentlichen Parkgarage gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen bestimmt werden. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen der Mitarbeiter der Parkplusfly zu befolgen.

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Parkplusfly ist berechtigt außerhalb dieser Flächen, insbesondere auf den Verkehrsflächen geparkte Kfz kostenpflichtig zu entfernen.

2.2 Die Öffnungszeiten richten sich nach Ihrem Abflug bzw. nach Ihrer Ankunft

3. Sicherheitsvorschriften

3.1 Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen werden auf den Verkehr in der Parkgarage angewandt und sind zu beachten

3.2 In der Parkgarage darf nur Schritttempo gefahren werden.

3.3 In der Parkgarage ist nicht gestattet:

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer, sowie das Betanken von Fahrzeugen
- b) die Lagerung von Sachen jeglicher Art (insbesondere von Reifen, Fahrrädern usw) von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
- c) das Ausprobieren oder Laufen lassen des Motors im Stand
- d) das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Tank oder Motor,
- e) der Aufenthalt unberechtigter Personen (u.a Skateboard-Fahrer, Inline-Skater etc.)
- f) der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstellvorgangs oder Abholvorgang hinaus.

3.4 Auf den Abstellplätzen, Fahrspuren und Verkehrsflächen der Parkgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrtsrampen ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Betriebsstoffe abzulassen sowie Verunreinigungen jeglicher Art zu verursachen.

3.5 Das Verteilen von Prospekten, Werbemitteln o.ä ist in der Parkgarage verboten bei Zuwiderhandlung wird der Reinigungsaufwand im Wege des Schadensersatzes in Rechnung gestellt.

4. Mietpreis/Einstelldauer

4.1 Der Mietpreis bemisst sich nach der aushängenden, jeweils gültigen Parkgebühren-Preisliste.

4.2 Die Höchsteinstelldauer beträgt 31 Tage, sofern nicht im Einzelfall eine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wird.

5. Haftung von Parkplusfly

Parkplusfly haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihr bzw. von ihren Erfüllungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Mieter ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Parkplusfly schriftlich bekannt zu geben. Offensichtliche Schäden sind noch vor Verlassen der Parkgarage beim Personal anzuzeigen, bzw. zu melden. Parkplusfly schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kfz oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Kfz (z.B. Autoradio, Autotelefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung und ähnlichen) oder auf bzw. an dem Kfz befestigter Sachen.

6. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für durch ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitperson der Parkplusfly oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen der Parkgarage an Parkplusfly zu melden. Außerdem haftet der Mieter für Verunreinigungen der Parkgarage, die er schuldhaft herbeiführt.

7. Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht/Verwertung

- 7.1 Parkplusfly steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an den eingestellten Kfz des Mieters zu.
- 7.2 Parkplusfly ist auch berechtigt, Fahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen nach Ablauf der Höchsteinstelldauer zu veräußern oder zu versteigern. Sofern der Mieter/Fahrzeughalter Parkplusfly bekannt ist, wird er eine Woche vor Verwertung des Kfz hiervon benachrichtigt.
Dem Mieter/Fahrzeughalter wird der Erlös abzüglich der entstanden Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Kfz angefallenen Mietzins zur Verfügung gestellt. Macht der Mieter/Fahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach Verkauf oder Versteigerung geltend, fällt der Erlös der Firma Parkplusfly zu.